

CASH-ONLINE.DE verwendet Cookies, um Ihnen einen besseren Service anbieten zu können. Wenn Sie unsere Seite weiter benutzen, dann stimmen Sie unseren Cookie-Richtlinien zu. [Mehr erfahren ...](#)

- Finanznachrichten auf Cash.Online - <https://www.cash-online.de> -

## Angekündigter Vertragsbruch ist keine Kündigung

Posted By *Benjamin Müller* On 28. März 2018 @ 14:31 In Berater,Recht/Steuern,Versicherungen | [No Comments](#)

---

Unternehmer sollten Vorsicht walten lassen, wenn Sie in eine Erklärung des Vertreters eine Kündigung hineinlesen, um damit die Zahlung des Ausgleichs zu vermeiden. Damit befasste sich kürzlich das Oberlandesgericht (OLG) München.

*Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht*



[1]

Jürgen Evers: "Vertreter sollten die Entscheidung keinesfalls zum Anlass nehmen, die Neuakquise einzustellen."

Das OLG München hatte über einen vom Vertreter [2] beehrten Buchauszug zur Vorbereitung von Provisionen zu entscheiden. Der Unternehmer ging davon aus, dass

Provisionen infolge der Beendigung des Vertretervertrages nicht mehr geschuldet seien.

Der Vertreter hatte dem Unternehmer im November 2011 mitgeteilt, dass er auch als Trainer-on-the-job tätig werde. Er werde das aktive Tagesgeschäft zwar einstellen, seine Kunden und die akquirierten Kontakte jedoch weiter bearbeiten.

Außerdem bat der den Unternehmer, mitzuteilen, inwieweit dieser noch mit ihm zusammenarbeiten wolle. Die Parteien führten Gespräche über die Tätigkeit des Vertreters, ohne dass dabei eine Einigung erzielt worden wäre.

### **Vertreter sah Schreiben nicht als Kündigung**

Der Unternehmer sperrte daraufhin den Zugang des Vertreters <sup>[3]</sup> zu seinem Computersystem. Der E-Mail-Account wurde im März 2012 auf den Unternehmer umgeleitet. Im Dezember bot der Vertreter dem Unternehmer Adressen zum Kauf an.

Im September 2012 verlangte der Vertreter den Buchauszug und bot dem Unternehmer wiederum die Tätigkeit an. Der Vertreter meinte, der Handelsvertretervertrag bestehe fort, da sein Schreiben nicht als Kündigung anzusehen sei.

Er habe lediglich Vorschläge für eine weitere Zusammenarbeit unterbreitet. Durch Sperrung des Zugangs habe man ihm sämtliche Informationen vorenthalten. Eine Nebentätigkeit stelle keinen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen und auch keine Konkurrenztaetigkeit dar.

### **Unternehmer muss Buchauszug erteilen**

Nebentätigkeiten seien ihm nicht untersagt worden. Außerdem habe er Gesprächsbereitschaft über die weitere Gestaltung der Zusammenarbeit gezeigt. Der Unternehmer habe das Angebot ausgeschlagen.

Dieser war der Ansicht, dass der Handelsvertretervertrag im November 2011 beendet worden sei. Der Vertreter <sup>[4]</sup> sei nach seinem Schreiben kein Handelsvertreter mehr gewesen und habe auch keine Geschäfte mehr vermittelt.

Deshalb stelle das Schreiben eine Kündigung des Vertretervertrages dar. Das Landgericht verurteilte den Unternehmer zur Erteilung des Buchauszuges. Die Berufung des Unternehmers blieb erfolglos.

*Seite zwei: Begründung des Urteils <sup>[5]</sup>*

Der 23. Zivilsenat des OLG München <sup>[6]</sup> ließ sich nach der Urteilsbegründung unter anderem von folgenden Erwägungen leiten. Teile der Vertreter dem Unternehmer in Form einer E-Mail mit, dass er sich entschieden habe, das aktive Tagesgeschäft einzustellen, seine Kunden und die akquirierten Kontakte aber weiter zu bearbeiten, und führe er weiter

aus, dass beide wie versprochen in Kürze klären würden, wie das im Einzelnen aussehen würde, könne diese Erklärung weder als ausdrückliche noch konkludente Kündigung des Vertretervertrages verstanden werden.

Dies müsse zumindest gelten, sofern der Vertreter den Unternehmer zugleich gebeten hat, ihm mitzuteilen, ob er noch mit ihm zusammenarbeiten wolle und in welcher Form.

Eine Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung sei so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen muss. Bei der Auslegung müsse auf die Verständnismöglichkeit des Empfängers geachtet werden.

### **Kündigungserklärung muss unmissverständlich sein**

Dieser dürfe aber auch nicht einfach von dem für ihn günstigsten Sinn ausgehen. Entscheidend sei im Ergebnis der durch normative Auslegung zu ermittelnde objektive Erklärungswert des Verhaltens des Erklärenden.

Eine Kündigungserklärung müsse eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass der Vertrag spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet werden soll.

Der Angabe des Vertreters <sup>[7]</sup>, dass er sich entschieden habe, das aktive Tagesgeschäft, das heißt die Akquise neuer Kunden, einzustellen, sei dies nicht zu entnehmen.

### **Vertreter bot Diskussionsgrundlage an**

Aus dem Gesamtkontext sei ersichtlich, dass der Vertreter an einer vertraglichen Beziehung festhalte, vor allem, wenn er ausführe, dass beide in Kürze klären sollten, wie das im Einzelnen aussehen würde. Es gehe kein eindeutiger Wille hervor, den Vertretervertrag insgesamt nicht mehr zu wollen.

Das Vorbringen des Vertreters, keine Neuakquise mehr durchführen zu wollen, stelle einen Vorschlag für die Vereinbarung einer Vertragsänderung und gegebenenfalls die Ankündigung einer Vertragsverletzung dar, jedoch keine Kündigungserklärung.

Dies ergebe sich vor allem daraus, dass es in dem Betreff der E-Mail "Vorab-Info, alles weitere in Kürze" heiße. Daraus folge, dass der Vertreter lediglich eine Diskussionsgrundlage angeboten habe.

### **Untätigkeit gilt nicht als Kündigung**

Die Kündigung eines Vertretervertrages könne zwar formlos, unter Umständen auch konkludent erfolgen. Die bloße Untätigkeit des Vertreters lasse jedoch nicht auf eine Kündigung schließen. Insofern ist auch nicht maßgeblich, ob der Vertreter noch seiner Berichtspflicht nach Paragraph 86 Absatz zwei HGB nachkomme.

Gebe der Vertreter Kunden [8] eine andere Visitenkarte als die des Unternehmers, sei der eindeutige Rückschluss auf eine bereits erfolgte Kündigung nicht möglich.

Dies gelte sogar dann, wenn der Vertreter gegenüber dem Kunden äußere, er wolle mit dem Unternehmer nicht mehr zusammenarbeiten. Es handele sich dabei lediglich um die (innere) Einstellung des Vertreters gegenüber dem Unternehmer.

Seite drei: Kommentar zur Entscheidung [9]

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss eine Kündigung zwar nicht die Worte "kündigen" oder "Kündigung" enthalten. Sie muss jedoch klar und zweifelsfrei ausgesprochen werden, um den Anforderungen an die Bestimmtheit zu genügen.

Dies war hier nicht der Fall; allein schon deshalb, weil der Vertreter angekündigt hatte, weiter im Bestandsgeschäft tätig zu sein, und er mit dem Unternehmer klären wollte, wie seine Tätigkeit künftig im Einzelnen aussehen sollte.

Teilweise ist die Entscheidung so ausgelegt worden, dass hierdurch die Stellung des Handelsvertreters gestärkt sei. Im Einzelnen wird aus ihr abgeleitet, dass ein Vertreter keine Neuakquise [10] mehr schulde, sondern sich auf die Bearbeitung von Bestandskunden beschränken könne. Auch sei die Umsetzung eines solchen Entschlusses kein wichtiger Kündigungsgrund.

### **Unternehmer kann Schadensersatz verlangen**

Diese Einschätzung ist rechtlich nicht haltbar. Die Ankündigung eines Handelsvertreters, kein Neugeschäft mehr für den Unternehmer zu vermitteln, stellt eine Weigerung dar, der ihm obliegenden Pflicht nachzukommen, sich um die Vermittlung und den Abschluss von Geschäften zu bemühen.

Eine derartige Pflichtverletzung berechtigt den Unternehmer [11] nach Paragraph 280 Absatz eins BGB, wegen der ihm entgehenden Neuabschlüsse Schadensersatz zu verlangen.

Darüber hinaus kann der Unternehmer die darin liegende Weigerung des Vertreters, der ihm Kraft zwingenden Rechts obliegenden Bemühungspflicht nach Paragraph 86 Absatz eins HGB nachzukommen, jedenfalls nach einer Abmahnung zum Anlass nehmen, den Vertretervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

### **Neuakquise darf nicht eingestellt werden**

Denn es handelt sich um die Nichterfüllung der dem Handelsvertreter vertretervertraglich obliegenden Hauptpflicht. Die Kündigung wegen der Verletzung der Bemühungspflicht schließt den Ausgleichsanspruch gemäß Paragraph 89 b Absatz drei Nummer zwei HGB aus, weil sie wegen eines schuldhaften Verhaltens erfolgt.

Vertreter sollten die Entscheidung daher keinesfalls zum Anlass nehmen, die Neuakquise einzustellen und sich auf die Betreuung von Bestandskunden <sup>[12]</sup> zu konzentrieren.

Unternehmer lernen aus der Entscheidung, dass ein Vertretervertrag erst endet, wenn er zweifelsfrei gekündigt worden ist oder der Vertrag einvernehmlich aufgehoben wird.

*Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.*

*Foto: Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht <sup>[13]</sup>.*

***Mehr Beiträge zum Thema Maklerrecht:***

***Stellvertreterprivileg für Untervermittler von Maklern* <sup>[4]</sup>.**

***Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen* <sup>[14]</sup>.**

***Darlehen zum Kauf von Agenturinventar begründet Rückzahlungspflicht* <sup>[15]</sup>.**

---

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/angekueandigter-vertragsbruch-ist-keine-kuendung/418447>

URLs in this post:

- [1] Image: [https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2018/01/Evers\\_Kanzlei-Blanke-Meier-Evers-1.jpg](https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2018/01/Evers_Kanzlei-Blanke-Meier-Evers-1.jpg)
- [2] Vertreter: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/bvk-image-der-vermittler-verbessert-sich-nur-langsam/417913>
- [3] Vertreters: <https://www.cash-online.de/berater/2018/mifid-ii-macht-uns-fuer-den-kunden-attraktiver/415427>
- [4] Vertreter: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/stellvertreterprivileg-fuer-untervermittler-von-maklern/410228>
- [5] Begründung des Urteils: <https://www.cash-online.de/?p=418447&page=2&preview=true>
- [6] OLG München: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/digitale-vermittlerpflichten/400267>
- [7] Vertreters: <https://www.cash-online.de/berater/2018/vertriebsrecht-was-sich-2018-fuer-verkaeufers-aendert/410740>
- [8] Kunden: <https://www.cash-online.de/berater/2018/der-neue-experte-heisst-kunde-verkaufen-in-digitalen-zeiten/412689>
- [9] Kommentar zur Entscheidung: <https://www.cash-online.de/?p=418447&page=3&preview=true>
- [10] Neuakquise: <https://www.cash-online.de/immobilien/2018/baufinanzierung-regionale-kundengewinnen/416519>

[11] Unternehmer: <https://www.cash-online.de/berater/2018/regelmaessig-unternehmensstrategie-pruefen-ein-muss-fuer-finanzdienstleister/416487>

[12] Bestandskunden: <https://www.cash-online.de/berater/2018/die-kundenmeinung-zaehlt/407879>

[13] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>

[14] Beraterhaftungsprozess: Beweisen vor Gericht auch ohne Zeugen:

<https://www.cash-online.de/berater/2018/beraterhaftungsprozess-beweisen-vor-gericht-auch-ohne-zeugen/411739>

[15] *Darlehen zum Kauf von Agenturinventar begründet Rückzahlungspflicht*: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/darlehen-zum-kauf-von-agenturinventar-begruendet-rueckzahlungspflicht/415581>

Copyright © 2016 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis